

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.
Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr. für das Jahr.

Stück 42. **Kamienietz, den 19. October** **1854.**

№ 178. Nach § 11 der Allerhöchst genehmigten und durch das Amtsblatt Stück 52 pro 1850 bekannt gemachten Ministerial-Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen vom 26. October 1850 sollen die Gesuche derjenigen Reserve- und Landwehr-Mannschaften 1. Aufgebots, welche bei Einziehung zu den Fahnen gemäß § 9 l. c. Anspruch auf Berücksichtigung machen, jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, der Entscheidung der beiden permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission unterliegen.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 22. März 1851, (Kreisblatt pro 1851, Stück 13, № 41,) fordere ich die Magistráte und Ortsgerichte des Kreises auf, den Reserve- und Landwehr-Mannschaften 1. Aufgebots sofort bekannt zu machen, daß diejenigen, welche bei einer etwaigen Einziehung zu den Fahnen auf Berücksichtigung Anspruch machen zu können glauben, ihre Gesuche ungesäumt bei dem Ortsvorstande anzubringen haben.

Die Ortsvorstände haben demnächst die eingegangenen Gesuche unter Zuziehung einiger zuverläßiger Wehrmänner zu prüfen, nach Maßgabe des Befundes eine Nachweisung nach dem in der oben gedachten Kreisblattverfügung vorgeschriebenen Schema aufzustellen und mir diese Nachweisung in duplo unfehlbar bis zum 31. d. Mts. einzureichen. Später eingehende Nachweisungen werden nicht berücksichtigt werden.

Schließlich mache ich noch unter Hinweisung auf § 9 der gedachten Bestimmungen darauf aufmerksam, daß Berücksichtigungen nur dann zuläßig sind:

1) wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter mit denen er die nämliche Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die gesetzlich den Familien der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu gewährenden Unterstützungen der dauernde Ruin des älterlichen Hausstandes bei der Entfernung des Sohnes nicht zu beseitigen ist.

2) Wenn ein Wehrmann, der das 30ste Lebensjahr erreicht hat oder einem der beiden ältesten Jahrgänge des 1. Aufgebots angehört, als Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender, oder als Ernährer einer zahlreichen Familie, selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung, seinen Hausstand und seine Angehörigen durch die Entfernung dem Elende Preis geben würde.

3) Wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landes-Kultur und der National-Oekonomie für unabweislich nothwendig erachtet wird.

Kamienietz, den 12. October 1854.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№ 179. General-Verfügung. Nachdem nun die Portofreiheit für eigentliche Communal-Sachen, welche gewissen Communen der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen früher gewährt wurde, bereits in Folge der Erlasse vom 5. April 1849, (Post-Amtsblatt S. 103,) (Minist.-Blatt für die innere Verwaltung S. 77,) außer Kraft getreten ist, wird die gleiche Portofreiheit, welche einzelnen Communen der Provinz Posen und des Regierungs-Bezirks Marienwerder bisher noch ausnahmsweise genossen haben, nach Vernehmen mit dem Herrn Minister des Innern hierdurch aufgehoben.

Demgemäß erstreckt sich die Portofreiheit der sämmtlichen Communalbehörden des Staates lediglich auf diejenigen Falle, in denen

1) diese Behörden — wie in Polizei-, Militair- und Staats-Steuer-Sachen — als Organe der Staats-Gewalt eintreten, und bei denen es
2) sich um Gegenstände handelt, welche das Oberaufsichtsrecht des Staats über die Communal-Verwaltung betreffen.

Die Portofreiheit bleibt jedoch auch in diesen Fällen ausgeschlossen, wenn die Correspondenz 2c. im Privat-Interesse eines Einzelnen erfolgt.

Die vorstehende Bestimmung tritt an die Stelle der §§ 54 — 57 der Uebersicht der Portofreiheits-Verhältnisse.

Berlin, den 11. Juli 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung: gez. von Pommer-Esche.

Abschrift hiervon zur Nachachtung und resp. weitern Veranlassung.

Oppeln, den 9. September 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
Heidfeld.

An sämmtliche Königl. Landraths-Aemter
und die Magisträte des Departements.
A. d. J. IV. 1575 a.

Vorstehender Erlaß wird den Ortsbehörden zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Kamienietz, den 25. September 1854.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№. 180. In der Nacht vom 6. zum 7. d. M. sind in Borenow, Lublinitzer Kreises, 3 muthmaßlich gestohlene Pferde 2 Männern abgeschlagen worden.

Das eine dieser Pferde ist eine 5 Jahr alte Eisenschimmel-Stute, das zweite eine 8 Jahr alte Dunkelfuchs-Stute und das dritte eine 5 Jahr alte Lichtfuchs-Stute.

Sämmtliche 3 Pferde waren mit weißen ledernen Zäumen und schlechten Halsbändern und Stricken versehen.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß sich der rechtmäßige Eigenthümer wohl legitimirt, bei der Ortspolizeibehörde zu Boronow, bei welcher sich die Pferde befinden, wegen deren Wiedererlangung zu melden hat.

Kamienietz, den 11. October 1854.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№. 181. Des Königs Majestät haben den Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath und Polizei-Präsidenten von Hinckeldey zum General-Polizei-Director zu ernennen und vorläufig mit Vorbehalt weiterer Bestimmung festzusetzen geruht, daß derselbe in der gedachten Eigenschaft im Ministerio des Innern die Leitung der höheren Sicherheits-Polizei-Angelegenheiten im ganzen Umfange des Staates wahrzunehmen habe, mit der Befugniß in diesen Angelegenheiten Verfügungen an die Polizei-Behörden unter der Firma: „Der General-Polizei-Director im Ministerium des Innern" zu erlassen und mit der Bestimmung, daß der Weg der Beschwerde gegen solche Verfügungen zulässig sey und die Entscheidung darüber dem vorgesetzten Minister des Innern, oder dessen Stellvertreter, zustehe.

Die ländlichen Ortspolizeibehörden werden hiervon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Kamienietz, den 7. October 1854.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

An Beiträgen für die Ueberschwemmten sind eingegangen:

A. Für Breslau:
Vom Pedell Anders in Gleiwitz 12 Sgr. 6 Pf.

B. Für Schlesien überhaupt:
Von dem unterzeichneten Landrath 20 Rthlr., Kreis-Physikus Dr. Kontny 2 Rthlr., Erzpriester Ledwoch in Preiswitz 4 Rthlr. 9 Sgr., Gemeinde Groß-Zaolschan 5 Sgr, Amtmann Wabnitz in Langendorf 15 Sgr., Sattlermeister Gawenda daselbst 5 Sgr., Magistrat in Tost, gesammelt 9 Rthlr. 29 Sgr. 8 Pf., Zusammen 37 Rthlr. 4 Sgr. 8 Pf.

C. Für den Kreis Oppeln insbesondere:
Vom Pedell Anders in Gleiwitz 12 Sgr. 6 Pf.,

D. Für den Kreis Gleiwitz insbesondere:
Vom Kreis-Physikus Dr. Kontny 1 Rthlr., Magistrat in Tost (gesammelt) 16 Sgr., Inspector Fiedler in Langendorf 10 Sgr., Kaufmann Gaßmann daselbst 10 Sgr., Kaufm. Brieger daselbst $7\frac{1}{2}$ Sgr., Kaufm. Pinczower daselbst 2 Sgr., Schankpächter Rothmann daselbst 5 Sgr., Gastwirth Lachmann daselbst 5 Sgr., Schankpächter Tallert daselbst 5 Sgr., Schankpächter Pincus daselbst 5 Sgr, Kantor Pincus daselbst $2\frac{1}{2}$ Sgr., Bäcker Schweiger daselbst $2\frac{1}{2}$ Sgr., Bäcker Singer daselbst $2\frac{1}{2}$ Sgr, Bäcker Cohn daselbst $2\frac{1}{2}$ Sgr., Getreidehändler Tallert daselbst 5 Sgr., Getreideh. Brieger daselbst 3 Sgr., Schuhmacher Schembor daselbst 5 Sgr., Fleischer Herzberg daselbst 7 Pf., Sattlermeister Gawenda daselbst 5 Sgr. Zusammen 4 Rthlr. 4 Sgr. 1 Pf.

Im Ganzen 42 Rthlr. 2 Sgr. 9 Pf.

Kamienietz, den 6. October 1854.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

Personalchronik.

Der Schullehrer Moritz Hawlitschka zu Tworog ist als Schiedsmann für die Ortschaften Tworog, Koten, Mikoleska, Neudorf, Polom, Potempa, Schwiniowitz und Wessola erwählt, bestätigt und am 2. September c. gerichtlich verpflichtet worden.

Der Schullehrer Anton Schablitzky zu Laband ist als Schiedsmann für die Ortschaften Laband, Alt-Gleiwitz, Czechowitz, Niepatschütz und Przyschowka erwählt, bestätigt und am 26. v. M. gerichtlich verpflichtet worden.

Kamieniez, den 2. October 1854.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

Bekanntmachung.

Den 29. September d. J. hat sich der blödsinnige und stumme Knecht Franz Biniek alias Bolick aus der Wohnung des Freigärtner Anton Mikosch zu Sarnau entfernt. Er soll seinen Weg nach Großstreblitz genommen haben, und obgleich in der Umgegend Nachforschungen gehalten, so hat derselbe dennoch bis jetzt nicht ermittelt werden können.

Alle Polizei-Behörden werden daher hiermit ersucht, auf den rc. Biniek zu invigiliren und denselben im Betreffungsfalle an den Gemeinde-Vorstand zu Sarnau abliefern zu lassen. Ein Signalement kann nicht beigefügt werden.

Tost, den 9. October 1854.

Die Polizei-Verwaltung der Herrschaft Tost.

Steckbrief. Der nachstehend signalisirte Tagearbeiter Andreas Kupiezek aus Pissarzowitz, welcher den 18. August d. J. aus dem Zuchthause zu Brieg entlassen worden und unter polizeilicher Aufsicht steht, hat sich den 30. September c. a. aus seinem Wohnorte Pissarzowitz ohne Erlaubniß entfernt und sowohl in Ujest, als in Ponischowitz, nach seiner Entweichung aus dem Wachtlocale zu Ujest, eines neuen Diebstahls schuldig gemacht. Nach seiner Ergreifung ist derselbe auf dem Transport von Tost nach Ujest kurz bei Goy, indem er die befestigten Stricke abgeworfen, entwichen.

Alle Polizeibehörden werden hierdurch ersucht, auf den rc. Kupiezek geneigtest invigiliren und denselben im Betreffungsfalle an den Magistrat zu Ujest zur weitern Veranlassung abliefern lassen zu wollen.

Signalement. Andreas Kupiezek aus Pissarzowitz gebürtig, katholisch, 23 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat blonde Haare, blonde Augenbrauen, blaugraue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, rasirten Bart, gesunde Gesichtsfarbe, volles Gesicht, spricht nur polnisch und hat keine besondere Kennzeichen. Seine Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Tost, den 7. October 1854.

Die Polizeiverwaltung der Herrschaft Tost.

Steckbrief-Widerruf. Der hinter dem Schneider Andreas Guziel aus Bielschowitz unterm 8. August c. erlassene Steckbrief hat sich durch die Einlieferung des rc. Guziel erledigt.

Kosel, den 26. September 1854.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

Marktpreise.

(Nach Preuß. Maaß und Gewicht)

In der Stadt	Preis.	Weizen, der Scheffel			Roggen, der Scheffel			Gerste, der Scheffel			Hafer, der Scheffel			Erbsen, der Scheffel			Kartoffeln der Scheffel			Stroh, das Schock			Heu, der Centner			Butter, das Quart		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Gleiwitz, den 16. October.	Höchster	3	22	6	3	=	=	2	10	=	1	10	=	3	15	=	1	2	=	5	15	=	=	22	=	=	14	=
	Niedrigster	3	20	=	2	28	=	2	8	=	1	8	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Ratibor, den 12. October.	Höchster	3	17	=	3	=	=	2	2	6	1	10	=	3	19	6	=	=	=	4	20	=	=	28	=	=	19	=
	Niedrigster	3	15	=	2	22	6	1	26	=	1	2	6	3	18	6	=	=	=	4	15	=	=	18	=	=	16	=
Oppeln, den 9. October.	Höchster	3	17	6	2	27	6	2	7	6	1	7	6	=	=	=	=	28	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
	Niedrigster	3	15	=	2	25	=	2	5	=	1	5	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=

Redacteur: der Landrath. Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.